

RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2017

Sachgebiet: Schulrechtliche Angelegenheiten

Inhalt: Schulkosten

Ergeht an: Direktionen der
Allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen
berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen
mittleren und höheren Bundesschulen

Schulkosten – Feststellungen des Bundesministeriums für Bildung

Im vergangenen Jahr gab es zum Thema Schulkosten mehrere parlamentarische Anfragen. Mit diesem Rundschreiben werden die dazu ergangenen Ausführungen des Bundesministeriums für Bildung mit dem Ersuchen um Beachtung zusammengefasst zur Kenntnis gebracht:

Allgemeines:

Aus der Rechtsordnung im Gesamten ergibt sich, dass dem gesetzlichen Schulerhalter die Bereitstellung und Besorgung von grundsätzlich allem obliegt, was für den Betrieb einer Schule erforderlich ist. Die Zweckwidmung einer Schule besteht in der Unterrichtserteilung. Alles, was demnach für das Unterrichten notwendig ist, wie z. B. die Bereitstellung der Räumlichkeiten und deren Ausstattung ist daher vom jeweiligen Schulerhalter beizustellen.

Ebenso aus der Rechtsordnung ergibt sich eine Abgrenzung zwischen jenen Unterrichtsmitteln, welche der jeweilige gesetzliche Schulerhalter zu finanzieren und bereitzustellen hat (Lehrmittel) und solchen Unterrichtsmitteln (Lern- und Arbeitsmitteln), welche von Seite der Schüler/-innen bzw. von ihren Erziehungsberechtigten kommen. Die rechtlich vorgesehene Unentgeltlichkeit des Besuchs einer öffentlichen Schule bedeutet nicht nur den Entfall von Schulgeld oder Aufnahmegebühren, sondern auch den Entfall der Einhebung von Lehrmittelbeiträgen. Nicht eingeschlossen in die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches sind die Kosten für die Ausstattung der Kinder für den Schulbesuch, die die Erziehungsberechtigten zu tragen verpflichtet sind.

Lehrmittel

Lehrmittel sind jene Sachen, welche die Lehrkraft zur Umsetzung des Lehrplanes bzw. zur Verdeutlichung der Lehrinhalte benötigt oder die Teil der schulischen Infrastruktur sind. Dazu zählen z.B. Tafel, Kreide, Beamer, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, aber auch Desktop-PC samt Software, Access-points, Drucker, Kopierer u.ä.

Es ist unzulässig, für die Nutzung bzw. Bereitstellung derartiger Lehrmittel, aber auch für die Nutzung der schulischen Infrastruktur, Beiträge von den Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigten einzuheben.

Lern- und Arbeitsmittel:

Lernmittel hingegen benötigen die Schüler/-innen zur Erfüllung ihrer Pflichten und stehen in deren Eigentum. Dazu zählen u.a. Hefte, Füllfeder, Zirkel, Taschenrechner, Laptop etc. (Lernmittel) und Lesestoffe, aber auch Materialien für den praktischen Unterricht z.B. Werkutensilien, Lebensmittel für den Kochunterricht (Arbeitsmittel) oder Turnkleidung.

Es gilt für alle Schularten der Grundsatz, dass Unterrichtsmittel in Form der Lern- und Arbeitsmittel von den Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen sind (§ 61 Schulunterrichtsgesetz, § 24 Abs. 2 Schulpflichtgesetz). Lern- und Arbeitsmittelbeiträge sind mit der Schulgeldfreiheit vereinbar, sofern die eingehobenen Beiträge höchstens kostendeckend sind und den Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigten offen gelegt werden.

Die **Festlegung** der für den Unterricht erforderlichen Lernstoffe (auch Lesestoffe) und Arbeitsmittel erfolgt durch die Lehrperson (§ 14 Abs. 9 SchUG).

Da in manchen Fällen die Schüler/-innen mit gleichen Lern- und Arbeitsmitteln ausgestattet werden sollen, kann der Einkauf auch gemeinsam durch die Schule vorgenommen werden und eine Refundierung dieser Ausgaben durch die Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigte erfolgen. Ein gemeinsamer Einkauf ist vor allem dann sinnvoll, wenn dadurch für die einzelnen Schüler/-innen bzw. Erziehungsberechtigten Preisvorteile in Anspruch genommen werden können und/oder eine genaue Aufteilung von Arbeitsmitteln (z.B. Gewürze für den Kochunterricht) nicht möglich ist.

Kalkulation der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge:

Als Lern- und Arbeitsmittelbeiträge können von den Schulen eingehoben werden:

- Entgelt für Materialien, welche von der Schule angeschafft und den Schüler/-innen ausgehändigt werden
- Ersatz des Einstandspreises für von der Schule für die Schüler/-innen angeschaffte Lernmittel
- Ersatz des Einstandspreises für von der Schule für die Schüler/-innen angeschaffte Materialien für den praktischen Unterricht, sofern sie in die hergestellte Leistung eingehen bzw. von den Schüler/-innen konsumiert werden.

Keinesfalls dürfen im Rahmen der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge Entgelte eingehoben werden für:

- Kosten der Maschinen, Geräte, Anlagen, Einrichtungen u.ä.,
- Kosten der Werkzeuge u.ä.,

- Infrastrukturkosten, wie Raummiete, Strom, Heizung, Reinigung u.ä.,
- Kosten der Schulausstattungen wie Desktop-PC, Beamer, Drucker, Kopierer, Kreide u.ä.,
- für im Rahmen des Unterrichtes verursachte Schäden (Verschmutzungen, Glasbruch u.ä.).

Daraus folgt auch, dass

- keine undifferenzierten bzw. nicht belegbaren Pauschalbeträge eingehoben werden dürfen,
- mit diesen Geldern keine Lehrmittel angeschafft werden dürfen,
- die Mittel nicht zur Finanzierung der schulischen Infrastruktur eingehoben werden dürfen.

Die Zulässigkeit, die Berechnungsmodalitäten und einzuhaltenden Abläufe der Einhebung von Beiträgen sind **für Bundesschulen** im Rundschreiben des BMB Nr. 16/2016 detailliert geregelt. Das Rundschreiben enthält verbindliche Vorgaben, die von allen Organen des Bundes zu beachten sind. Die darin festgelegten Kriterien können analog auch **für Pflichtschulen** herangezogen werden. Vor endgültiger Festlegung der Höhe des Beitrages und Form der Einhebung ist der Schulgemeinschaftsausschuss, bei allgemeinbildenden Pflichtschulen das Schulforum zu konsultieren.

Kopien

Bei **Kopien** handelt es sich um Unterrichtsmittel, die entweder der Unterrichtsarbeit dienen (als solche sind sie als Lehrmittel vom jeweiligen Schulerhalter bereitzustellen, z.B. Schularbeitenangaben, Testaufgaben), oder als Lern- und Arbeitsmittel in das Eigentum der Schüler/-innen übergehen (Arbeitsblätter); diesfalls sind die Kosten von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Das Einheben von Beiträgen für Kopien, die als Lern- und Arbeitsmittel verwendet werden, ist **an mittleren und höheren Schulen** nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 Z. 1 SchOG zulässig, wobei Pauschalierungen höchstens kostendeckend sein dürfen.

Im **Pflichtschulbereich** besteht grundsätzlich kein Vorschreibungsrecht des gesetzlichen Schulerhalters betreffend Beiträge für Lern- und Arbeitsmittel – ausgenommen an Berufsschulen und im Betreuungsteil sonstiger öffentlicher Pflichtschulen. Sofern Kopien als Lernmittel vom gesetzlichen Schulerhalter beigestellt werden, darf hierfür an allgemein bildenden Pflichtschulen (im Gegensatz zu den Berufsschulen nach § 14 Abs. 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und zu den weiterführenden Bundesschulen nach § 5 Abs. 2 SchOG) kein Beitrag eingehoben werden.

Wahl der Unterrichtsmittel:

Schülervertreter/-innen (§ 58 Abs. 2 SchUG – ab der 9. Schulstufe) und Elternvertreter/-innen (§ 61 Abs. 2 SchUG) können an der Wahl der Unterrichtsmittel (z.B. welches Taschenrechnermodell an der Schule verwendet werden soll) innerhalb des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses mitwirken und mitbestimmen. Diese haben nicht nur das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel bzw. auf Stellungnahme bei der Wahl der Unterrichtsmittel, sondern auch das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln (Rechtsgrundlagen: §§ 14 Abs. 6, 63a Abs. 2 und 64 Abs. 2 SchUG).

Schulveranstaltungen:

Über die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen) entscheiden die schulpartnerschaftlichen Gremien im Rahmen der schulischen Autonomie. Da Schulveranstaltungen von den Schulen eigenständig organisiert werden (§§ 13, 63a Abs. 2, 64 Abs. 2 SchUG), ist auch keine Genehmigung durch die Schulbehörden vorgesehen. Die Schulen sind selbst für die rechtskonforme Durchführung von Schulveranstaltungen zuständig.

§ 2 Abs. 2 Schulveranstaltungenverordnung (SchVV) bestimmt, dass Schulveranstaltungen unter anderem nicht durchgeführt werden dürfen, wenn die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen oder keine ausreichende finanzielle Bedeckung gegeben ist. Bei der Planung einer Schulveranstaltung ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler/-innen (Erziehungsberechtigten) Bedacht zu nehmen. Gemäß § 3 SchVV dürfen Kostenbeiträge nur für Fahrten (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen (z.B. Schiausrüstung), Kosten in Zusammenhang mit der Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden.

Die durch eine Schulveranstaltung den Erziehungsberechtigten voraussichtlich erwachsenden Kosten sind diesen unter Bedachtnahme auf gewährte oder mögliche Unterstützungsbeiträge rechtzeitig bekanntzugeben. Über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für mehrtägige Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss.

Davon zu unterscheiden ist der Besuch des **lehrplanmäßigen Unterrichtes** (z.B. Schwimmen im Rahmen des Unterrichtes aus Bewegung und Sport). Dieser fällt unter die Schulgeldfreiheit.

Rechnungslegung

Zahlungen, die Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigte zu leisten haben, fallen nicht unter die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Rechnungslegungspflicht. Ungeachtet dessen wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass anlässlich jeder Einzahlung in bar auf Wunsch eine Zahlungsbestätigung auszustellen, zu unterfertigen und dem Einzahler/der Einzahlerin auszuhändigen ist.

Nach Ablauf eines Unterrichtsjahres und Durchführung aller Zahlungen ist eine Endabrechnung zu erstellen. In dieser sind die beschafften Materialien und Lernmittel samt den dafür getätigten Auszahlungen den eingehobenen Beiträgen gegenüberzustellen. Diese Abrechnung ist den Schüler/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigten auf Wunsch zur Kenntnis bzw. zur Einsicht zu bringen. Allfällige Überzahlungen sind zurückzuerstatten.

Link zu RS Nr. 16/2016:

https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2016_16.html

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin
HR Dr. Reinhold Raffler

